

Beitragsordnung des TSV Erbach 1911 e.V. vom 15.August 1990

1. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 6. April 1990 wurde der Vereinsausschuss beauftragt eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Eine Anpassung im § 3b, § 6 und § 7 wurde vom Hauptausschuss am 12.03.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. a) Der jährliche Beitrag an den Verein wurde bei der Jahreshauptversammlung am 29.03.2019 neu beschlossen und beträgt **ab 01.01.2020:**

Kinder bis 13 Jahre	30,00 EURO
Jugendliche 14-17 Jahre	38,00 EURO
Erwachsene ab 18 Jahren	54,00 EURO
Familienbeitrag	109,00 EURO

In der TSV-Jahreshauptversammlung am 25.03.2011 wurde für folgende neue Beitragsgruppe „Passive Mitgliedschaft“ der Jahresbeitrag wie folgt festgesetzt:

Passive Mitglieder	30,00 EURO
--------------------	------------

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Abteilungsbeiträge werden gesondert berechnet.
- b) Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbeschädigte (Nachweis durch entsprechende Bescheinigung), zahlen auf Antrag den Jugendbeitrag.
Weitere Ermäßigungen sind durch Vorstands- oder Hauptausschussbeschluss zulässig.
4. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. In dem Beitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt ab 2014 durch das SEPA-Abbuchungsverfahren zum 01.02. des jeweiligen Jahres. Sollte der 01.02. auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, findet der Einzug am darauf folgenden Werktag statt.
7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben bis spätestens 1. März jedes Jahres den Beitrag auf eines der Vereinskonten zu überweisen.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30.6. ist der volle Beitrag, ab 1.7. der halbe Beitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
13. Die Beitragsordnung gilt auch für die Abteilungsbeiträge.